

Prämierung von exzellenten Diplomarbeiten für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck

01.10.2008 bis inklusive 30.09.2010

Die Prämierung dient zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten **von Studierenden** der **ordentlichen Studienrichtung Humanmedizin (Q 202)** oder **Zahnmedizin (Q 203)** an der Medizinischen Universität Innsbruck. Zur Prämierung vorgesehen sind Diplomarbeiten die bereits abgeschlossen und mit „sehr gut“ beurteilt worden sind. Es werden sieben Preise zu je € 700,00 vergeben. Die Diplomarbeiten werden von einer Bewertungskommission beurteilt. Nach der Begutachtung wird eine Reihung erstellt. Die sieben besten Diplomarbeiten werden prämiert.

Berechtigt zur Einreichung eines Antrags auf Prämierung einer exzellenten Diplomarbeit sind alle ordentlichen Studierenden, die bis zum 30.09.2010 eine Diplomarbeit für das Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) oder das Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203)

- 1) **abgeschlossen und eine Beurteilung** erhalten haben,
- 2) deren Diplomarbeit mit „**sehr gut**“ beurteilt wurde und
- 3) die ein **Manuskript der Diplomarbeit zur Veröffentlichung** bei einer **wissenschaftlichen Zeitung** bzw. als **Buchbeitrag** eingereicht haben (Bestätigung des Herausgebers, dass das Manuskript tatsächlich eingegangen ist).
- 4) Der Diplomand/die Diplomandin muss seinen/ihren Beitrag an dem eingereichten Manuskript qualitativ und quantitativ beschreiben und vom Erstautor bzw. korrespondierenden Autor bestätigen lassen.

Bewerbungsfrist: 06. April 2011 bis 30. April 2011

Die Bewerbungen samt der geforderten Unterlagen sind ausschließlich während dieser Frist in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, Speckbacherstraße 31-33, 6020 Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck bei Frau Sabine Oberleiter persönlich oder postalisch einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Prämierung sind

- die Abgabe des **vollständig ausgefüllten** Formulars „Antrag auf Prämierung einer exzellenten Diplomarbeit“ samt **aller** darin geforderten Unterlagen,
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG),
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen sowie
- die Beurteilung der Diplomarbeit und Eintragung und Übernahme der Beurteilung im *i-med.inside*.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die **nicht vollständig ausgefüllt** wurden oder denen **nicht** alle erforderlichen **Unterlagen beiliegen, nicht behandelt werden**. Sie werden an die/den Einreichende/n postalisch retourniert.

Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten